



KUNDMACHUNG

ÖEK Änderung 1.03 - Lamberg

Seitens der Marktgemeinde Sankt Marein bei Graz besteht die Absicht, die im Folgenden beschriebene Änderung im rechtskräftigen Örtlichen Entwicklungskonzept 1.0 idGF vorzunehmen.

Hierfür wird gemäß §24a des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl 165/2024 ein Vereinfachtes Verfahren durchgeführt.

BESCHREIBUNG DER ÄNDERUNG:

(1) Änderungsbereich

Eine Teilfläche des Grundstückes 1403 KG 62317 Petersdorf II wird als Gebiet mit baulicher Entwicklung „Wohnen“ gemäß StROG 2010 idF LGBl 165/2024 festgelegt. Der Bestand und die Änderung gehen aus der zeichnerischen Darstellung hervor.

(2) Entwicklungsgrenze

An der südlichen Grenze der Neuausweisung wird eine absolute siedlungspolitische Entwicklungsgrenze Nr. 1 (Baulandbedarf unter Berücksichtigung vorrangiger Entwicklung in Siedlungsschwerpunkten) festgelegt.

VERFAHREN:

Für die gegenständliche 3. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes 1.0 außerhalb einer Revision, wird ein Vereinfachtes Verfahren gemäß §24a StROG 2010 idF LGBl 165/2024 durchgeführt.

Der Bürgermeister hat die Auflage verfügt und den Gemeinderat über die Änderung informiert.

Der Änderungsentwurf (Verordnungswortlaut, Plandarstellungen bestehend aus Alt- und Neu-Zustand und Erläuterungsbericht), verfasst von Malek Herbst Raumordnungs GmbH zu Projekt-Nr. 2024/18, Stand Februar 2025, wird im Sinne des §24 (4) StROG 2010 idGF. im Gemeindeamt während der Amtsstunden sowie auf der Gemeindefwebseite unter www.st-marein-graz.gv.at zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Die Auflagefrist beginnt am 10.02.2025 und endet am 07.04.2025

Innerhalb der Aufagedauer kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben.

Die endgültige Beschlussfassung über diese Änderung wird nach Ablauf der Auflagefrist bzw. nach Beschlussfassung des Gemeinderates über die eventuellen Einwendungen erfolgen.

Für den Gemeinderat:
Bürgermeister Ing. Franz Knaufs



- 4. Feb. 2025

angeschlagen am:

abgenommen am: